

Partizipative Entscheidungsstrukturen in Verein, Genossenschaft und GmbH – Chancen und Risiken für Geschäftsführer und Vorstände

Ausgangssituation

Die meisten Wohnprojekt-Initiativen legen großen Wert auf partizipative Entscheidungen und eine breite Organisationsstruktur. So werden Methoden wie „abgestuftes Konsensverfahren mit Veto-Recht“ oder „systemisches Konsensieren“ bzw. „Soziokratie“ als moderne Team- und Organisationsstruktur erprobt.

Problem

Je nach Wahl der Rechtsform gibt es Organe, denen per Gesetz feste Kompetenzen zugeordnet werden. So sind Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz an die Stellung als Geschäftsführer oder Vorstand geknüpft. Im Gegenzug haften diese Personen / Organe persönlich für Pflichtverletzungen und können auch strafrechtlich verfolgt werden. Durch eine D&O-Versicherung (auch Organ-Haftpflicht genannt) wird die Haftung im Innen- und Außenverhältnis abgedeckt. Das ist besonders für Ehrenamtliche von großer Bedeutung.

In den verschiedenen Rechtsformen gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Leitungsstruktur, von der durch Satzung oder Gesellschaftervertrag nur insoweit abgewichen werden darf, als das Gesetz für zulässig erklärt.

Der juristische Berater muss im Zuge der Rechtsformfindung und Urkundengestaltung diesen Widerspruch zwischen Wunsch der Initiative und gesetzlichen Vorgaben thematisieren.

Erläuterung an Beispielen

Dies soll beispielhaft für die Genossenschaft erläutert werden:

- Vorstand = Leitungsorgan § 27 Abs. 1 GenG
- Aufsichtsrat = Kontrollorgan § 38 Abs. 1 GenG
- Generalversammlung = Grundlagenorgan §§ 16, 48 GenG

Der **Vorstand** hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind. *Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist § 27 Abs. 1 GenG.*

Der Vorstand ist somit autonomes Leitungsorgan und an Weisungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung (*s. Ausnahme oben*) nicht gebunden. Gegenstände der Leitungskompetenz sind Planungsverantwortung, Organisationsverantwortung, Personalverantwortung, Risikovorsorge und Risikomanagement und Erfolgskontrolle.

Grundsätzlich steht die Leitungsbefugnis den Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu (Gesamtgeschäftsführung). Durch die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands kann Einzelgeschäftsführungsbefugnis (Ressortverantwortung) zugunsten einzelner Vorstandsmitglieder begründet werden. Der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans liegt in der alleinigen Kompetenz des Vorstands.

Auch im Falle der Ressortaufteilung bleibt die Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder im Kernbereich der Geschäftsführung bestehen. Dies betrifft vor allem die gemeinsame Organisationsverantwortung und das Risikomanagement. Die Mitglieder des Vorstands sind folglich zu wechselseitiger

Information und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Zwischen den Vorstandsmitgliedern besteht folglich keine Befugnis zur Geheimhaltung.

Die **Generalversammlung** hat die Satzungskompetenz § 16 GenG und trifft bedeutende Einzelentscheidungen (z. B. § 78 GenG). Die Generalversammlung ist Personalorgan für die Besetzung des Aufsichtsrates § 36 GenG bzw. des Vorstandes (soweit in Satzung vorgesehen). Der Generalversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses § 48 GenG. Die Generalversammlung ist nicht das „Oberkontrollorgan“ und die Genossenschaft ist keine Rechtsform, in der basisdemokratisch alle Genossen das Wohnprojekt realisieren.

Es gibt jedoch keine Einwendungen gegen eine Geschäftsordnung, nach der Arbeitsgruppen Vorschläge als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand aufbereiten. Fachkompetenz und Engagement einzelner können so genutzt werden. Die verbindliche Entscheidungskompetenz des Vorstandes darf jedoch nicht an die Arbeitsgruppen delegiert werden.

Diese **Arbeitsgruppen** können intern mit Methoden zur Entscheidungsfindung arbeiten. Gemäß der Methode „Systemisches Konsensieren“ sind Vorschläge zu definieren als Versuch, eine bestimmte Frage zu beantworten und in Handlung umzusetzen. Der Leiter der Arbeitsgruppe sollte die Methode sicher beherrschen, um nur die Vorschläge zuzulassen, die gültig und sinnvoll sind:

- Der Vorschlag beantwortet die aktuelle Frage (und löst nicht weitere Fragen aus).
- Der Vorschlag beantwortet die Frage so, dass allen Beteiligten ausreichend klar ist, was genau geschieht, wenn der Vorschlag in Handlung umgesetzt wird.
- Der Vorschlag setzt logisch keine vorherige Entscheidung (aus anderen Arbeitsgruppen oder aus dem Vorstand) voraus.

Anschließend müssen die konsensierten Vorschläge der verschiedenen Arbeitsgruppen im Gesamtvorstand wieder zusammengeführt werden, um dort die verbindliche Entscheidung zu treffen. So darf der Vorstand zum Beispiel entscheiden, dass zur Wahrung des Kostenbudgets der konsensierte Vorschlag des AK Architektur nicht realisiert wird. Werden die Vorschläge von den Arbeitskreisen in einer Prioritätenrangfolge konsensiert, hat der Vorstand wertvolle Entscheidungsalternativen, deren Akzeptanz geklärt ist.

Arbeitsgruppen wirken nur entlastend, wenn die Mitwirkenden ihre (per Gesetz oder Satzung) gezogenen Grenzen respektieren und die Methoden sicher beherrscht werden. Andernfalls frustrieren endlose Erörterungen und verzögerte Entscheidungen. Im Bedarfsfall muss der Vorstand berechtigt sein, die Geschäftsordnung wieder zu ändern und seine autonome Leitungskompetenz zurückzugewinnen – zum Wohle einer zügigen Projektrealisierung.

Autorin: RA Angelika Majchrzak-Rummel, Schwabach

Stand 5.1.2019

Kontakt

Stiftung trias

Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Martin-Luther-Str. 1

45525 Hattingen (Ruhr)

Telefon: +49(0)2324.90 22 213

E-Mail info@stiftung-trias.de